

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Global Starnet Ltd/Ministero dell’Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato

(Rechtssache C-322/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr, Niederlassungsfreiheit, freier Kapitalverkehr und unternehmerische Freiheit — Beschränkungen — Erteilung neuer Konzessionen für den Betrieb von Online-Glücksspielen — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Urteil des Verfassungsgerichts — Frage nach der Verpflichtung des nationalen Gerichts, den Gerichtshof zu befragen)

(2018/C 072/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Global Starnet Ltd

Beklagte: Ministero dell’Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato

Tenor

1. Art. 267 Abs. 3 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, grundsätzlich verpflichtet ist, eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, auch wenn das Verfassungsgericht des betroffenen Mitgliedstaats im Rahmen desselben nationalen Verfahrens die Verfassungsmäßigkeit der nationalen Regelung nach den rechtlichen Maßstäben beurteilt hat, die inhaltlich den unionsrechtlichen Maßstäben entsprechen.
2. Die Art. 49 und 56 AEUV sowie der Grundsatz des Vertrauensschutzes sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die Personen, die bereits bestehenden Vereinbarungen neue Anforderungen an die Ausübung ihrer Tätigkeit auferlegt, nicht entgegenstehen, sofern das vorlegende Gericht zu dem Schluss gelangt, dass diese Regelung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann, dass sie geeignet ist, die Erreichung der verfolgten Ziele sicherzustellen, und dass sie nicht über das hierzu Erforderliche hinausgeht.

⁽¹⁾ ABL C 343 vom 19.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Albacete — Spanien) — José Luis Núñez Torreiro/AIG Europe Limited, Sucursal en España, vormals Chartis Europe Limited, Sucursal en España, UNESPA, Unión Española de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (Unespa)

(Rechtssache C-334/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinie 2009/103/EG — Art. 3 Abs. 1 — Begriff der Nutzung eines Fahrzeugs — Nationale Regelung, die das Führen von Kraftfahrzeugen auf nicht „für den Verkehr“ geeigneten Wegen und Flächen mit Ausnahme der Wege und Flächen ausschließt, die obschon sie insoweit nicht geeignet sind, dennoch „gemeinhin genutzt werden“)

(2018/C 072/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Albacete

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: José Luis Núñez Torreiro

Beklagte: AIG Europe Limited, Sucursal en España, vormals Chartis Europe Limited, Sucursal en España, Unión Española de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (Unespa)

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der vom Pflichtversicherungsschutz Schäden ausgeschlossen werden können, die beim Führen von Kraftfahrzeugen auf nicht „für den Verkehr geeigneten“ Wegen und Flächen — mit Ausnahme von hierfür zwar nicht geeigneten, aber „gemeinhin genutzten“ Wegen und Flächen — eingetreten sind.

⁽¹⁾ ABL C 305 vom 22.8.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Dezember 2017 — Trioplast Industrier AB/
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-364/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Markt für Industriesäcke aus Kunststoff — Aufforderung der Europäischen Kommission an die Klägerin zur Zahlung von Verzugszinsen auf die verhängte Geldbuße — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage)

(2018/C 072/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Trioplast Industrier AB (Prozessbevollmächtigte: T. Pettersson, F. Sjövall und A. Johansson, advokater)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und P. Rossi)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Trioplast Industrier AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 343 vom 19.9.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts München — Deutschland) — Soha Sahyouni / Raja Mamisch**

(Rechtssache C-372/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Verordnung [EU] Nr. 1259/2010 — Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts — Anerkennung einer von einem geistlichen Gericht eines Drittstaats ausgesprochenen Privatscheidung — Anwendungsbereich der Verordnung)

(2018/C 072/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht München